

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr
Stadtentwicklung und Energie (S)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
am 11. September 2014**

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittelweser im
Bereich der Stadtgemeinde Bremen (Überschwemmungsgebietsverordnung Mittelwe-
ser – ÜSGV-Mittelweser)**

Sachdarstellung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Obere Wasserbehörde hat am 28. Juli 2014 die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen (Überschwemmungsgebietsverordnung Mittelweser – ÜSGV-Mittelweser) erlassen (Brem.GBl. S. 373), die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist.

Im § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstigen Gebiete definiert, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Mit der Regelung des § 58 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) werden Regelungen des Verfahrens des Erlasses einer Überschwemmungsgebietsverordnung aus § 91 a Abs. 8 bis 10 des BremWG a. F. übernommen.

Mit dieser Verordnung folgt die obere Wasserbehörde den gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 93 Abs. 4 Nummer 4 BremWG, wonach durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete und der Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind.

In dieser Verordnung wird für den Bereich der Mittelweser das Überschwemmungsgebiet konkret bezeichnet und festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Gebiete, die bereits mit der Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen vom 8. Dezember 2007 (Brem.ABl. S. 1234) als Überschwemmungsgebiet sichergestellt wurden.

Zu den Inhalten der einzelnen Regelungen der Verordnung wird auf den beigefügten Begründungstext der Verordnung verwiesen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L/S) nimmt den Bericht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Kenntnis.

Anlage:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittelweser
im Bereich der Stadtgemeinde Bremen
(Überschwemmungsgebietsverordnung Mittelweser – ÜSGV-Mittelweser)
Vom 28. Juli 2014**

Aufgrund des § 76 Absatz 2 und des § 78 Absatz 5 Nummer 6 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 und § 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262—2180-a-1), das durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen wird für den Abschnitt von der südlichen Landesgrenze, Weser-Kilometer 354+190 bis zur Staustufe Bremen-Hemelingen, Weser-Kilometer 362+170, festgesetzt.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Überschwemmungsgebiets ist der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 und den drei dieser Verordnung beigefügten Lageplänen jeweils im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. In der Übersichtskarte und den Lageplänen sind die Grenzen des Überschwemmungsgebiets durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die mittelblaue Fläche umschließen. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2
Einsichtnahme**

Diese Verordnung, die Übersichtskarte und die beigefügten Lagepläne werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr –obere Wasserbehörde- aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Jeweils eine Abschrift der Verordnung, der dazugehörigen Übersichtskarte und der dazugehörigen Lagepläne wird bei den Ortsämtern Hemelingen und Obervieland aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus können die Verordnung, die Übersichtskarte und die Lagepläne auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.umwelt.bremen.de) eingesehen werden.

**§ 3
Schutzbestimmungen, Gebote**

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets hat zur Folge, dass gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen.

(2) Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind

1. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und
2. Abwasseranlagen

hochwassersicher zu betreiben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Regelungen der Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen vom 8. Dezember 2007 (Brem.ABl. S. 1234) außer Kraft.

Bremen, den 28. Juli 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Obere Wasserbehörde -

Begründung:

Allgemeines:

Im § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstigen Gebiete definiert, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Mit der Regelung des § 58 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) werden Regelungen des Verfahrens des Erlasses einer Überschwemmungsgebietsverordnung aus § 91 a Abs. 8 bis 10 des BremWG a. F. übernommen.

Mit dieser Verordnung folgt die obere Wasserbehörde den gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 93 Abs. 4 Nummer 4 BremWG, wonach durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete und der Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind.

In dieser Verordnung wird für den Bereich der Mittelweser das Überschwemmungsgebiet konkret bezeichnet und festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Gebiete, die bereits mit der Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen vom 8. Dezember 2007 (Brem.ABl. S. 1234) als Überschwemmungsgebiet sichergestellt wurden.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 beschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets. Dieser reicht von der südlichen Landesgrenze bis zum Weserwehr. Es betrifft die Flächen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Rückhaltung des Hochwassers beansprucht werden. Die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets erfolgte mit Hilfe eines hydrodynamischen Berechnungsmodells, welches auf Daten aus der Hydrologie und der Topografie basiert, die den Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sowohl dem dieser Verordnung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 15 000 als auch den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:5 000 entnommen werden können. Diese Kartenwerke sind Bestandteile dieser Verordnung.

Zu § 2:

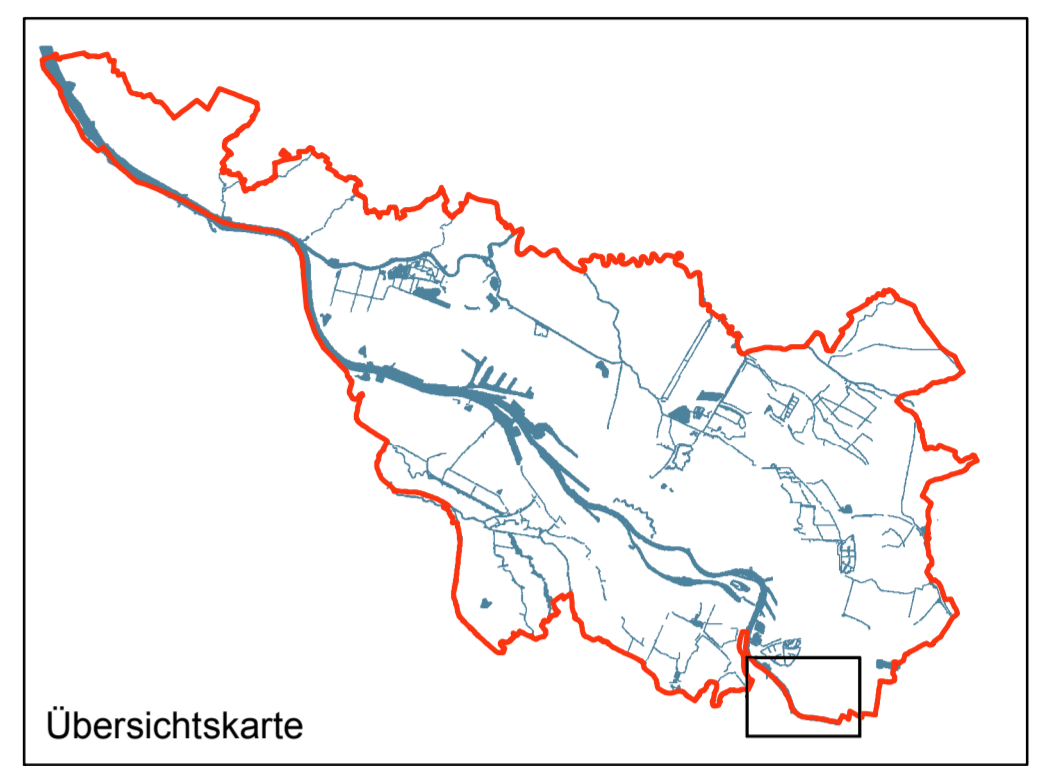
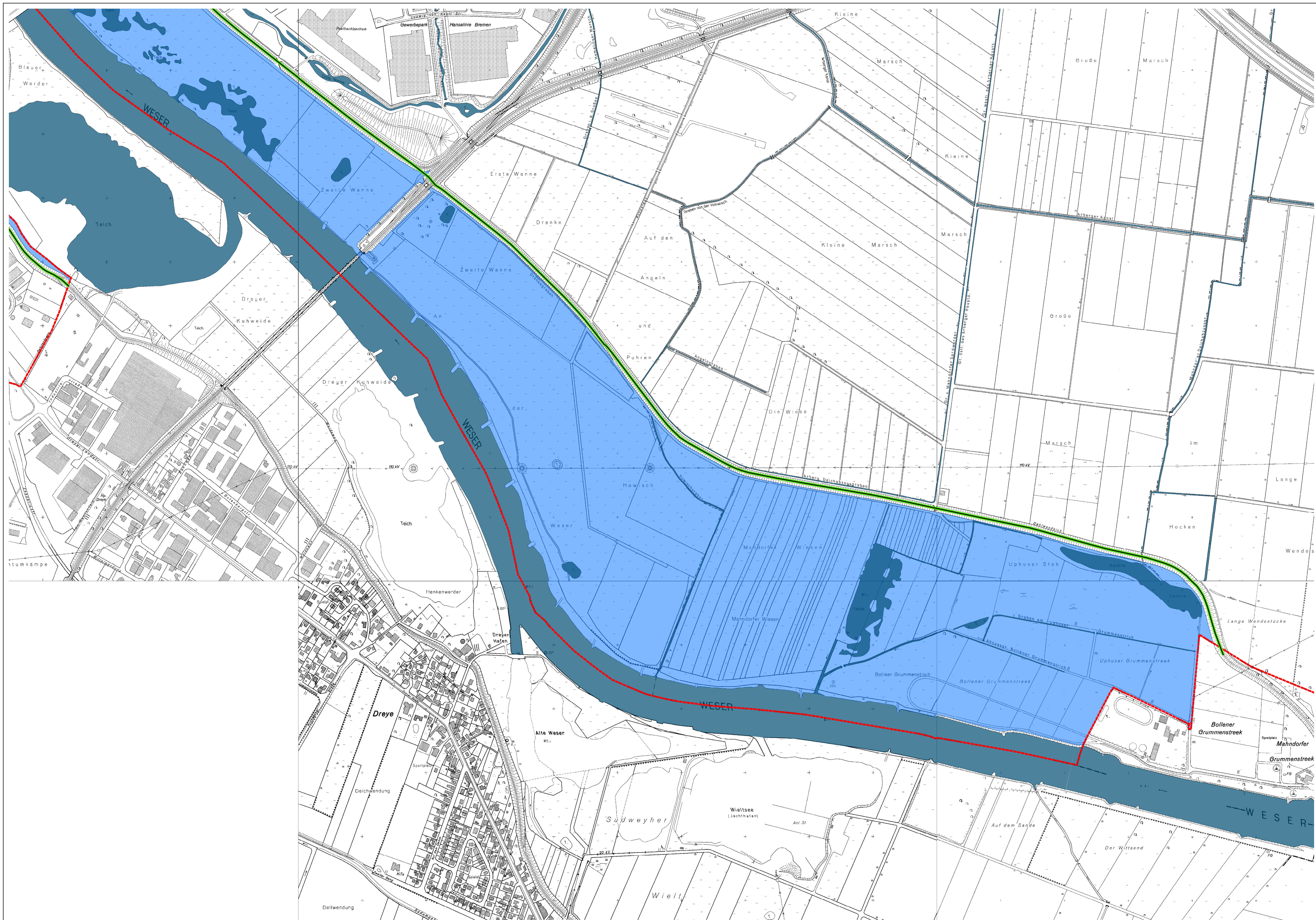
Die Regelungen des § 2 bestimmen die Orte, an denen die Verordnung und die mit dieser Verordnung verbundenen Kartenwerke kostenfrei eingesehen werden können. Diese Regelung folgt den Bestimmungen des Umweltinformations- und des Informationsfreiheitsrechts.

Zu § 3:

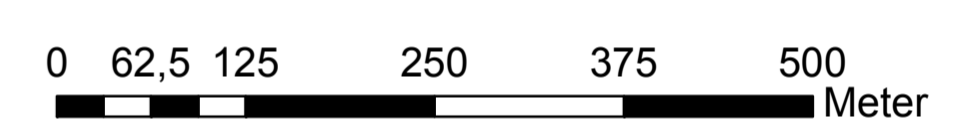
Absatz 1 ist nur der Hinweis auf die Schutzbestimmungen des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG. In Absatz 2 wird auf § 78 Abs. 5 WHG Bezug genommen, wonach weitere Vorschriften zu bestimmten dort genannten Maßnahmen zu erlassen sind. Deshalb enthält Absatz 2 Anforderungen an Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung. Danach sind solche Anlagen generell hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Dabei entspricht die Nummer 2 vollinhaltlich der bisher in § 91a Abs. 7 BremWG a. F. enthaltenen Regelung.

Zu § 4:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung. Da durch diese Verordnung das Überschwemmungsgebiet geregelt wird, treten für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung die Regelungen der Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen außer Kraft.



Übersichtskarte

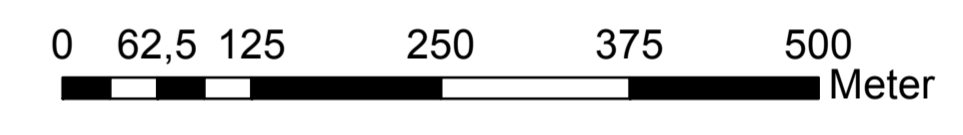
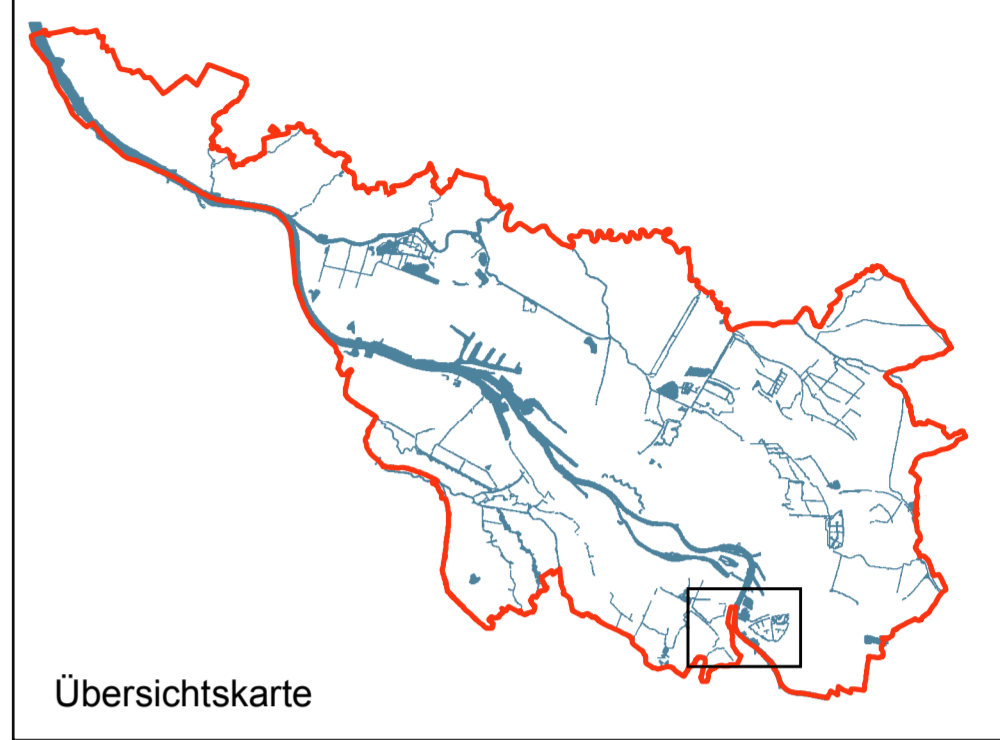
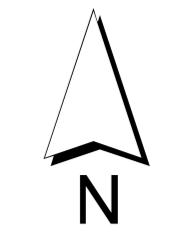
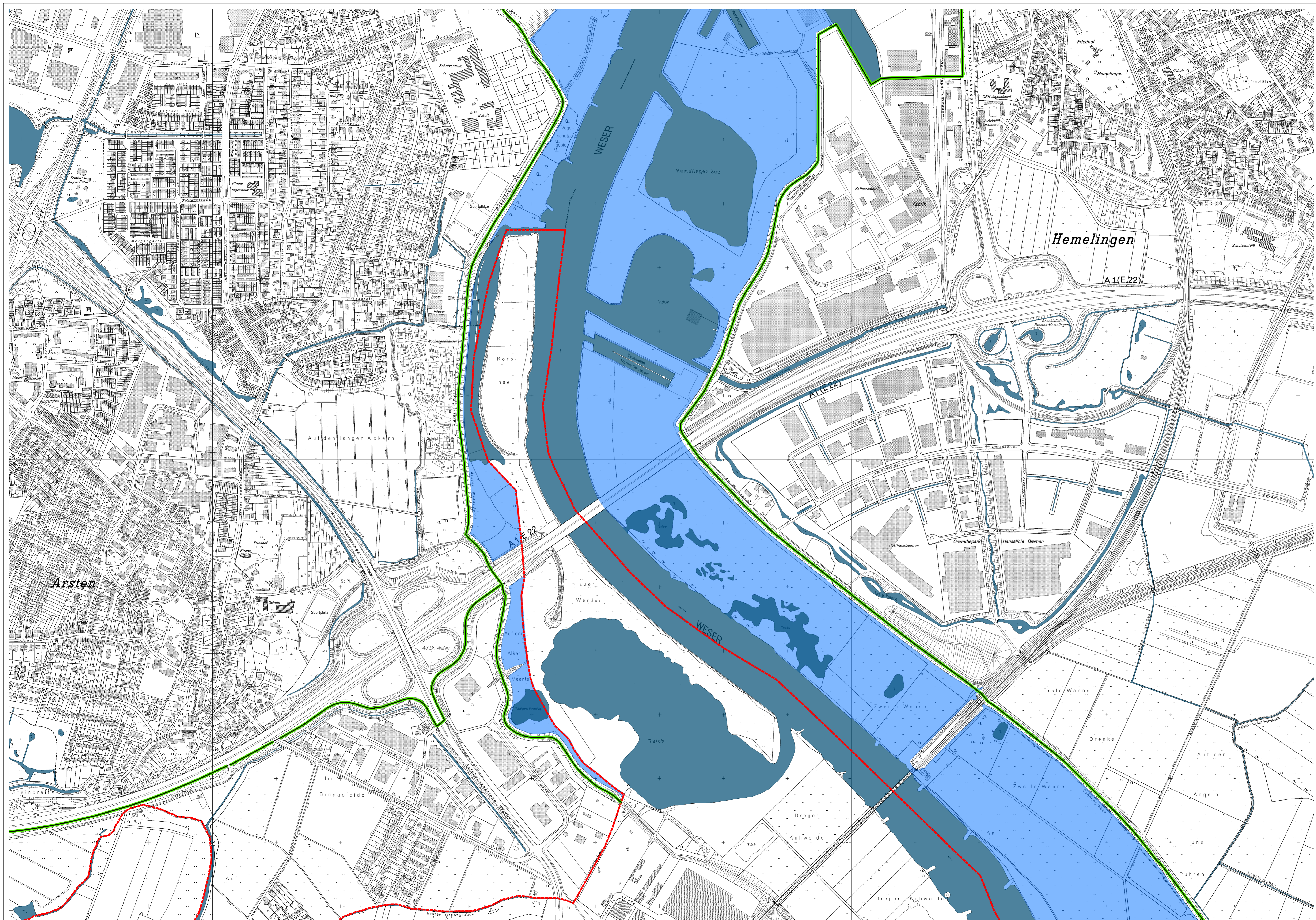


Legende

- - - Landesgrenze
- Hochwasserschutzlinie
- ÜSG Mittelweser
- Gewässer

Kartengrundlage / Geobasis Informationen: [GeoInformation Bremen \(www.geo.bremen.de\)](http://www.geo.bremen.de)

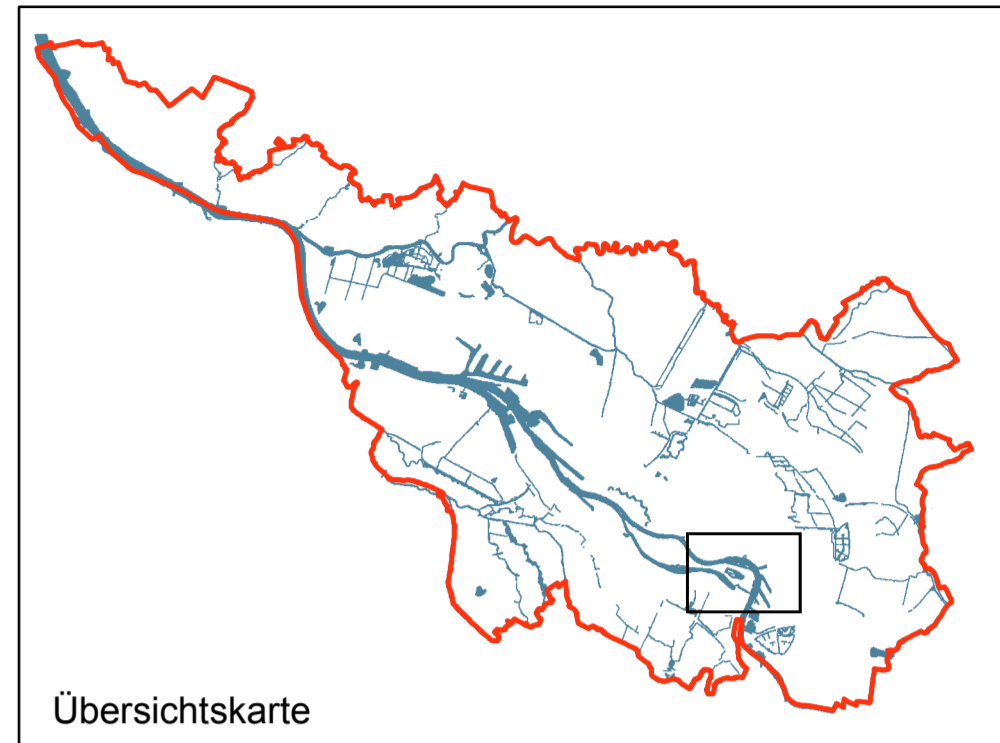
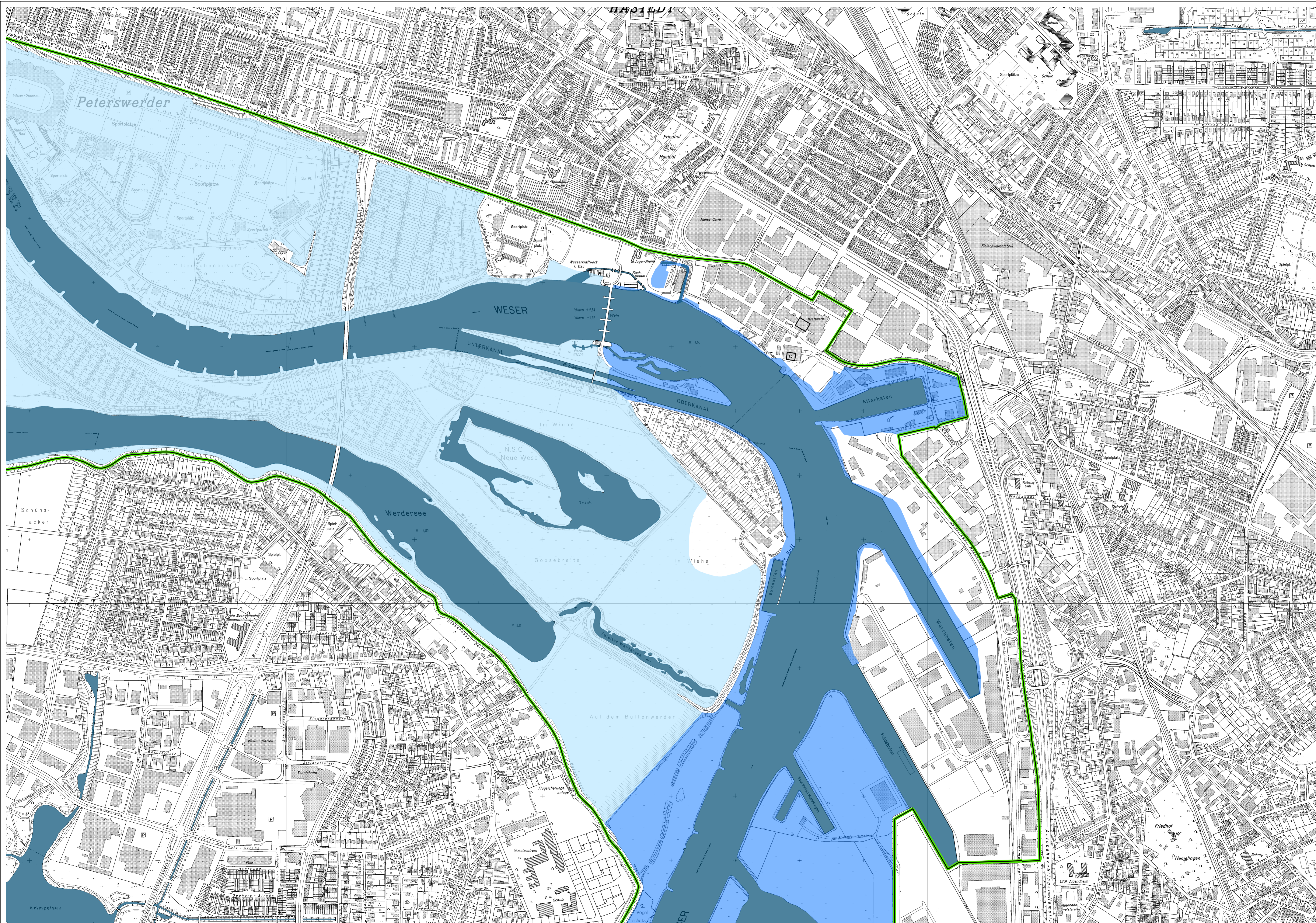
Freie Hansestadt Bremen		
Überschungsungsgebiet der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen		
- Lageplan -		Maßstab: 1 : 5.000
		Blatt: 1
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 32 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	Datum:	Name:
	Bearbeiterinnen:	29.01.14 Rölker
	geändert:	29.01.14 Gatzemeier
Bremen, d.		i. A. Koldehufe



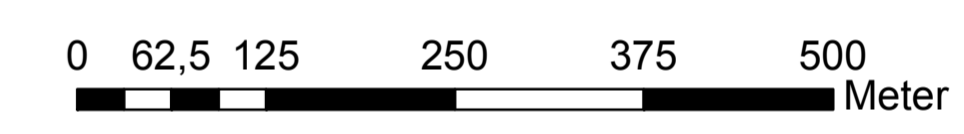
- Legende**
- Landesgrenze
 - Hochwasserschutzlinie
 - ÜSG Mittelweser
 - Gewässer

Kartengrundlage / Geobasis Informationen: [GeoInformation Bremen \(www.geo.bremen.de\)](http://www.geo.bremen.de)

Freie Hansestadt Bremen		
Überschungsungsgebiet der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen		
- Lageplan -	Maßstab: 1 : 5.000	
	Blatt: 2	
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 32 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	Datum: 29.01.14	Name: Rölker
	geändert: 29.01.14	Gatzenmeier
Bremen, d. i. A. Koldehofs		



Übersichtskarte



Legende

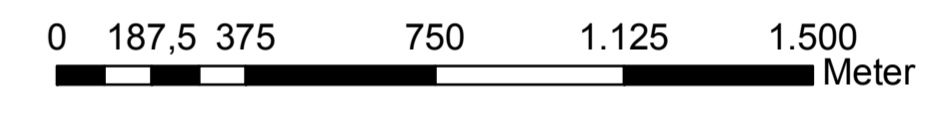
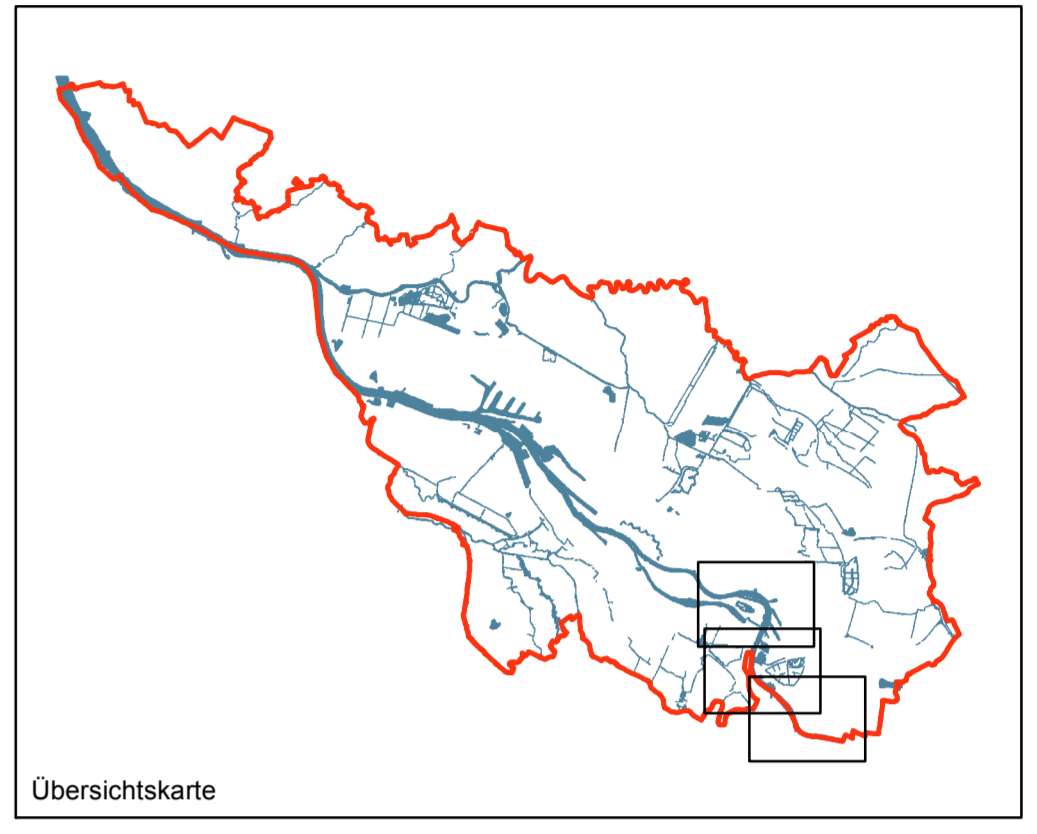
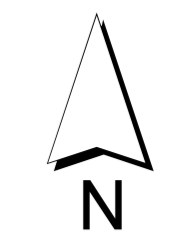
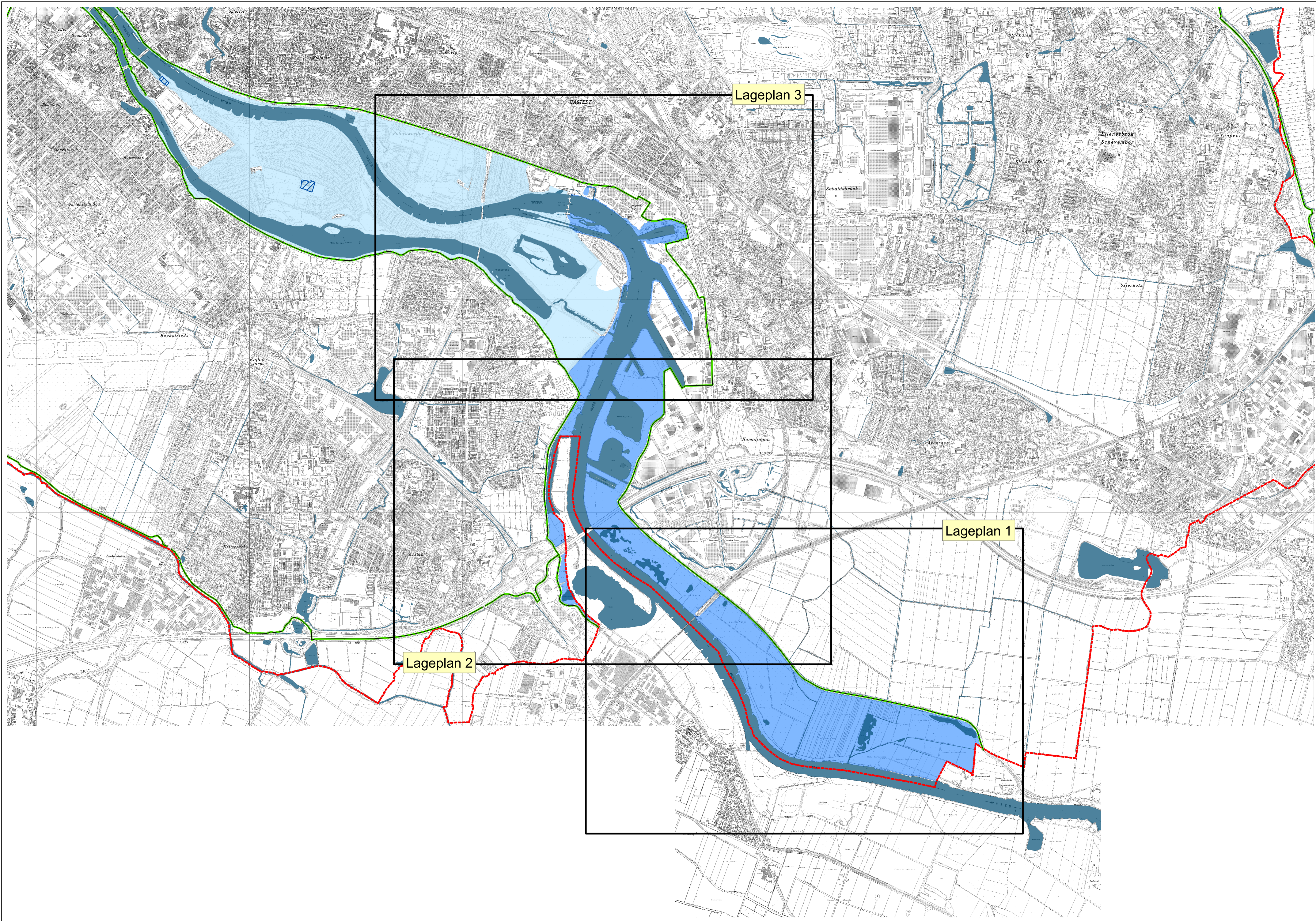
- Hochwasserschutzlinie
- Landesgrenze
- USG Mittelweser
- Gewässer

Nachrichtliche Darstellung

- Hochwassergefährdete Gebiete nach HwGebV Weser

Kartengrundlage / Geobasis Informationen: [GeoInformation Bremen \(www.geo.bremen.de\)](http://www.geo.bremen.de)

Freie Hansestadt Bremen									
Überschungsungsgebiet der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen									
- Lageplan -									
Massstab: 1 : 5.000									
Blatt: 3									
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 32 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Datum:</td> <td style="width: 30%;">29.01.14</td> <td style="width: 40%;">Name:</td> <td style="width: 40%;">Rölker</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiterinnen:</td> <td>29.01.14</td> <td>geändert:</td> <td>Gatzenmeier</td> </tr> </table>	Datum:	29.01.14	Name:	Rölker	Bearbeiterinnen:	29.01.14	geändert:	Gatzenmeier
Datum:	29.01.14	Name:	Rölker						
Bearbeiterinnen:	29.01.14	geändert:	Gatzenmeier						
Bremen, d. i. A. Koldehofs									



- Legende**
- - - Landesgrenze
 - Hochwasserschutzlinie
 - ÜSG Mittelweser
 - Gewässer

- Nachrichtliche Darstellung**
- Hochwassergefährdete Gebiete nach HwGebV Weser
 - Sonderflächen nach HwGebV Weser

Kartengrundlage / Geobasis Informationen: GeoInformation Bremen (www.geo.bremen.de)

Freie Hansestadt Bremen		
Überschwemmungsgebiet der Mittelweser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen		
- Übersichtsplan -		Maßstab: 1 : 15.000
		Blatt: 0
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Datum:	Name:
Referat 32 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	Bearbeiterinnen: 29.01.14	Rölker
	geändert: 29.01.14	Gatzenmeier
Bremen, d.	i. A. Koldehofs	